

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 68/2016



Veröffentlicht am: 12.10.2016

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften

Aufgrund von § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Ziff. 8. und § 77 Abs. 2 Nr.1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziele des Studiums	3
§ 3 Akademischer Grad	4
II. Umfang und Ablauf des Studiums	4
§ 4 Zulassung zum Studium / Zulassungsvoraussetzungen	4
§ 5 Studienbeginn und Studiendauer	5
§ 6 Gliederung und Umfang des Studiums	5
§ 7 Studienaufbau	5
§ 8 Art der Lehrveranstaltungen	6
§ 9 Studienfachberatung	7
§ 10 Individuelles Teilzeitstudium/Individuelle Studienpläne	7
III. Prüfungen	7
§ 11 Prüfungsausschuss	7
§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	8
§ 14 Prüfungsvorleistungen und Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen	9
§ 15 Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich	131
§ 16 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	131
§ 17 Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen	131
§ 18 Bewertung der Modulprüfungen und Bildung der Modulnoten	142
§ 19 Wiederholung von Modulprüfungen	153
§ 20 Zusatzprüfungen	13
IV. Bachelorabschluss	13
§ 21 Anmeldung zur Bachelorarbeit	13
§ 22 Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit	14
§ 23 Wiederholung der Bachelorarbeit	15
§ 24 Gesamtergebnis des Bachelorabschlusses	15
§ 25 Zeugnisse und Bescheinigungen	185
§ 26 Urkunde	196

V. Schlussbestimmungen	196
§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten	196
§ 28 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	196
§ 29 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen	2016
§ 30 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren	2017
§ 31 Entziehung/Widerruf des akademischen Titel	17
§ 32 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschuses	2117
§ 33 Übergangsregelung	2117
§ 34 Inkrafttreten	2118

Anlage: Studien- und Prüfungsplan des Bachelorstudienanges Sozialwissenschaften

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt das Ziel, den Inhalt und den Aufbau sowie die Prüfungen und den Abschluss des Bachelorstudienganges Sozialwissenschaften an der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Der B.A.-Studiengang Sozialwissenschaften verfolgt das Ziel eines ersten universitären Abschlusses in einem integrierten Studium der beiden Gesellschaftswissenschaften Politikwissenschaft und Soziologie. Die Studierenden eignen sich sozialwissenschaftliche Grundlagen an, um politische und soziale Entwicklungen in der Gegenwartsgesellschaft zu verstehen und empirisch erschließen zu können. Neben der Vermittlung des grundlegenden konzeptionellen und methodischen Fachwissens (wissenschaftliche Befähigung) werden Schlüsselqualifikationen zur beruflichen und gesellschaftlichen Teilhabekompetenz aufgebaut sowie die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden gefördert.

Zur wissenschaftlichen Befähigung

Im Studiengang sollen bis zum Ende der Studienzeit folgende wissenschaftliche Befähigungen erreicht werden: Die Studierenden

- verfügen über ein breites und integriertes sozialwissenschaftliches Wissen (einschließlich der disziplinären Grundlagen), das über die bloße Summe der beiden Einzelwissenschaften Politikwissenschaft und Soziologie hinausgeht
- haben ein kritisches Verständnis der wichtigsten sozialwissenschaftlichen Theorien sowie grundlegenden Begriffe und Konzepte
- haben breite empirische Kenntnisse zur sozialen und politischen Wirklichkeit in Deutschland, Europa und der Welt und können Entwicklungen beschreiben und ursächlich einordnen
- können ihr Fachwissen auf konkrete gesellschaftliche Tatbestände praktisch anwenden
- haben ein kritisches Verständnis sozialwissenschaftlicher Methoden und sind in der Lage, einzelne Methoden der Erhebung und Auswertung sozialwissenschaftlicher Daten anzuwenden
- verfügen über ein sehr breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer sozialwissenschaftlicher Probleme (z.B. Informationssuche, Quellenbewertung etc.)
- haben die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens verinnerlicht
- können theoretische und empirische Zusammenhänge rekonstruieren und adressatengerecht präsentieren.
- Verfügen über einschlägiges Wissen an Schnittstellen zu anderen Disziplinen (z.B. Ökonomie)

Zur beruflichen Befähigung

Im Studiengang werden weiterhin generalisierte Handlungskompetenzen vermittelt, die in denjenigen professionellen, administrativen und gesellschaftspolitischen Arbeitsfeldern von Belang sind, welche sozialwissenschaftliche Analysekompetenz voraussetzen.

Die Studierenden

- lernen, in Expertenteams verantwortlich zu arbeiten und Gruppen anzuleiten sowie vorausschauend mit Problemen und Konflikten im Team umzugehen.
- erwerben Grundkenntnisse des Projektmanagements, der Organisationsberatung und Organisationsentwicklung
- lernen, den Forschungs- und Wissensstand zu einem neuen Thema zu erschließen und in angemessener Form aufzubereiten (Gutachten, Berichte etc.)
- können für komplexe sozialwissenschaftliche Probleme Lösungen erarbeiten, gegenüber Fachleuten argumentativ vertreten und mit ihnen weiterentwickeln.

Befähigung zur gesellschaftlichen Teilhabe

Ferner erwerben die Studierenden eine Reihe von Kompetenzen, die die Grundlage für verantwortliche – gesellschaftliche Teilhabe bilden. Die Studierenden

- verbessern ihre Fähigkeit, schriftlich und mündlich zu kommunizieren und zu argumentieren
- können kritisch mit Informationen umgehen und normative Argumente abwägen
- lernen ethische Maßstäbe für professionelles und zivilgesellschaftliches Handeln kennen.

Zur Persönlichkeitsentwicklung

Schließlich fordert und fördert der Studiengang auch persönliche Kompetenzen der Studierenden. Diese

- können Lern- und Arbeitsprozesse eigenständig organisieren und Ziele definieren
- können ihre eigene Leistung kritisch bewerten und Lern- und Arbeitsprozesse reflektieren
- lernen, ihre eigene Rolle in der Gesellschaft zu bestimmen und zu reflektieren.

(2) Mögliche Berufsfelder für Absolventen und Absolventinnen des Bachelor-Studienganges Sozialwissenschaften sind:

Arbeit in politischen Organisationen (Parteien, Verbände), in Verwaltungen und öffentlichen Einrichtungen (Ämter, Museen, Bildungseinrichtungen) sowie in Unternehmen der Politikberatung, z.B. als wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterin, Referent/Referentin oder Berater/Beraterin; Arbeit in Organisationen des Dritten Sektors (Nichtregierungsorganisationen wie Vereine, Initiativen, Stiftungen im Bereich Politik, Bildung, Kultur, Soziale Dienste, Gesundheit usw.), z.B. im Organisations-, Personal- und Projektmanagement; Arbeit in Wirtschaftsunternehmen, vor allem im Bereich des Personalwesens und der Organisationsberatung und -entwicklung; Arbeit in öffentlichen Einrichtungen und Firmen der Meinungs- und Konsumforschung; Publizistische und journalistische Tätigkeiten in den Themenfeldern Gesellschaft, Politik, Profession und Kultur.

§ 3

Akademischer Grad

Nach für den Abschluss erforderlichen erfolgreich abgelegten Prüfungen verleiht die Otto-von-Guericke-Universität den akademischen Grad

„Bachelor of Arts“, abgekürzt: „B.A.“

II. Umfang und Ablauf des Studiums

§ 4

Zulassung zum Studium / Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Studium, welches zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) geregelt. Zum Bachelorstudium wird zugelassen, wer über die in § 27 HSG LSA genannten Voraussetzungen verfügt.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber/die Bewerberin Prüfungen im gewählten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Bewerber und Bewerberinnen, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Dazu ist der Nachweis in Form der DSH Stufe 2, des TestDaf Stufe 4, der ZOP oder äquivalent zu erbringen.

§ 5

Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Die Immatrikulation erfolgt zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 6 Semester.

§ 6

Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Der Studienaufwand wird mit Leistungspunkten (Creditpoints, Abkürzung CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) beschrieben.
- (2) Der Studienaufwand setzt sich u.a. aus der Teilnahme an der Lehrveranstaltung, der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, der selbstständigen Verarbeitung und Vertiefung des Stoffes sowie dem Nachweis der erbrachten Leistungen zusammen. Dabei entspricht 1 CP einem Aufwand von ca. 30 Arbeitsstunden. Das Arbeitspensum pro Semester beträgt ca. 30 CP.
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Module werden mit einer Prüfung abgeschlossen. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen.

Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten vergeben. Ein Modul kann sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungsformen (§ 8) zusammensetzen.

(4) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 Leistungspunkte nachgewiesen werden. Dazu ist es notwendig, eine bestimmte Anzahl von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen erfolgreich abzuschließen. Näheres regelt der Regelstudienplan. Der Abschluss von zusätzlichen Modulen nach freier Wahl ist möglich. Wurden mehr Wahlpflichtmodule absolviert als laut Prüfungsordnung benötigt werden, sind mit der Anmeldung der Bachelorarbeit jene Wahlpflichtmodule zu benennen, die in die Gesamtnote einfließen sollen. Die Module, die Prüfungsleistungen und die Zuordnung der Leistungspunkte zu den einzelnen Modulen sind dem in der Anlage enthaltenen Prüfungsplan zu entnehmen.

(5) Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Die Modulprüfungen können vor Ablauf des im Prüfungsplan angegebenen Semesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(6) Überschreiten Studierende die Regelstudienzeit um 3 Semester, so gelten nicht abgelegte Modulprüfungen (ausschließlich Bachelorarbeit) wegen Fristüberschreitung als an der Otto-von-Guericke-Universität erstmalig nicht bestanden. Die Wiederholung hat innerhalb der folgenden beiden Semester zu erfolgen, andernfalls gelten jene Modulprüfungen als an der Otto-von-Guericke-Universität endgültig nicht bestanden. Dies gilt nicht, falls der Studierende oder die Studierende nachweist, dass er bzw. sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

(7) Bestandteil des Studiums ist ein Praktikum von 6 Wochen Dauer. Der Studienaufwand für das Praktikum ist dem Regelstudienplan der Anlagen zu entnehmen. Einzelheiten des Praktikums regelt die Praktikumsordnung der Fakultät.

§ 7

Studienaufbau

(1) Das Lehrangebot umfasst einen Pflichtbereich und Wahlpflichtbereiche sowie einen optionalen Bereich.

(2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach dieser Studien- und Prüfungsordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

(3) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die Studierende nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung aus dem Wahlpflichtbereich auszuwählen haben. Die Liste der Wahlpflichtmodule kann entsprechend der Entwicklung der Lehrfächer und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot des Fachbereiches angepasst werden.

(4) Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mit Modulprüfungen bestehend aus einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

(5) Als freie Wahlmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach eigener Wahl zusätzlich aus Modulen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg belegen. Die Studierenden können sich in den Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird bei der Feststellung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Auf Wunsch wird es in das Zeugnis aufgenommen.

(6) Das Studium schließt mit der Bachelorarbeit ab. Die Bachelorarbeit entspricht einem Aufwand von insgesamt 12 CP. Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen. Parallel zur Bearbeitung ist ein begleitendes Forschungskolloquium (2 SWS, 3 CP) zu besuchen, das entweder von dem/der Erstgutachter/-in oder von einschlägigen Fachkolleginnen und -kollegen abgehalten wird.

(7) Die im Anhang aufgeführten Zeitpunkte zur Belegung von Modulen und zur Ablegung von Prüfungen sind als Empfehlung für die Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit zu verstehen, vorbehaltlich der Regelung in § 6 Absatz 6. Weitere Informationen über das Studium sind beim Prüfungsamt der Fakultät für Humanwissenschaften sowie im Immatrikulationsamt der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg erhältlich.

§ 8

Art der Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Projekten und Kolloquien angeboten.

(2) Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

(3) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen u.Ä.) und in Gruppen erfolgen.

(4) Übungen dienen vor allem der Vertiefung der in Vorlesungen oder Seminaren vermittelten Kenntnisse und dem Erwerb methodischer Fähigkeiten in Verbindung mit dem anwendungsorientierten Üben.

(5) In einer mit Projekt bezeichneten Lehrveranstaltung wird eine spezielle Fragestellung unter Berücksichtigung der theoretisch-methodischen Grundlagen am praktischen Beispiel bearbeitet. Die Darstellung des Ergebnisses erfolgt in einer mit dem Projektleiter oder der Projektleiterin vereinbarten schriftlichen Form. Projekte können im Rahmen dafür vorgesehener Module als Gruppenleistung oder auch als individuelle Aufgaben in Einzelbetreuung vergeben werden.

(6) Im Kolloquium steht die kritische Diskussion laufender Bachelorarbeiten im Vordergrund.

(7) In Praktika kommt das vermittelte Wissen zur Anwendung und wird damit vertieft.

§ 9

Studienfachberatung

(1) Um den Studienanfängern und -anfängerinnen die Orientierung an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zu erleichtern, werden zu Beginn jedes Studienganges einführende Veranstaltungen angeboten.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung enthält Hinweise allgemeiner Art, deshalb sind zur genauen Orientierung und Planung des Studiums weitere Informationen notwendig. Zu diesem Zweck wird den Studierenden empfohlen, sich auch mit dem Modulhandbuch vertraut zu machen.

(3) Für den Studiengang wird eine Studienfachberatung angeboten. Die entsprechenden Personen sind auf der Homepage der Fakultät angegeben.

(4) Eine Studienfachberatung kann jederzeit in Anspruch genommen werden und ist insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:

- Anlaufschwierigkeiten bei Studienbeginn,
- Wahl der Studienschwerpunkte,
- wesentliche Überschreitung der Regelstudienzeit,
- nicht bestandene Prüfungen,
- Studiengang- oder Hochschulwechsel,
- Auslandsstudium und individuelle Studienplangestaltung.

§ 10

Individuelles Teilzeitstudium/Individuelle Studienpläne

(1) Es besteht die Möglichkeit eines individuellen Teilzeitstudiums gemäß der Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

(2) Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit. Sie werden insbesondere solchen Studierenden angeboten, die auf Grund langer Krankheit, Geburt bzw. Betreuung eigener Kinder o. Ä. besonders gefördert werden.

(3) Individuelle Studienpläne sind grundsätzlich nur mit der Zustimmung des Studiengangsverantwortlichen/der Studiengangsverantwortlichen möglich.

(4) Der Studienfachberater/die Studienfachberaterin ist der Ansprechpartner bzw. die Ansprechpartnerin für die Studierenden bei der Erstellung eines individuellen Studienplans.

III. Prüfungen

§ 11

Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Humanwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, die durch den Fakultätsrat gewählt werden. Das vorsitzende Mitglied, das stellvertretend vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, ein Mitglied wird aus der

Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Beratend können auch Mitglieder der Partnerfakultäten hinzugezogen werden.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er gibt Anregungen zur Reform dieser Studien- und Prüfungsordnung. Dabei ist der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen oder deren Abwesenheit die des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Prüfungsausschuss kann im jeweiligen Einzelfall konkret zu bestimmende Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende übertragen. Dies wird in der Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses geregelt. Der bzw. die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über seine/ihre Tätigkeit.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Zur Unterstützung der Arbeit des Prüfungsausschusses besteht an der Fakultät ein Prüfungsamt.

§ 12

Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte des Studiengangs sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens einen Bachelorabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind, sofern deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, mindestens zwei Prüfer/ Prüferinnen zu bestellen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch eine Bestellung bedingte Mehrbelastung der Betreffenden unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte un-

zumutbar wäre oder zwei Prüfer/Prüferinnen nicht vorhanden sind, kann er beschließen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einem Prüfer bzw. einer Prüferin bewertet werden. Der Beschluss ist den Studierenden bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(3) Für die Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen sind mindestens zwei Prüfende oder ein Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer Beisitzerin zu bestellen.

(4) Für die Bewertung der Bachelorarbeit sind zwei Prüfer/Prüferinnen zu bestellen.

(5) Studierende können für mündliche Prüfungen und die Bachelorarbeit Prüfer bzw. Prüferinnen vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(6) Die Prüfer und Prüferinnen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(7) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfer bzw. Prüferinnen zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden.

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die vor Aufnahme des jeweiligen Studiums erbracht wurden, ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss des entsprechenden Studienganges zu richten. Mit Ablauf der Antragsfrist ist die Anerkennung dieser Leistungen ausgeschlossen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied besteht. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Ausland erworben werden, werden angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied festzustellen ist.

Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Regelungen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.

Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beidseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).

(3) Bei vergleichbaren Notensystemen werden die Noten übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

(4) Außerhalb der Hochschule erworbene Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal bis zu 50% für das Hochschulstudium anerkannt werden, sofern diese einschlägig und nach Inhalt und Niveau den Modulen des Studiums gleichwertig sind. Der Antrag auf Anerkennung ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Die Anerkennung von

Bachelorarbeiten und Praktikumsmodulen ist nicht möglich. Die Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten ist nach dem Ablauf der Antragsfrist ausgeschlossen.

§ 14

Prüfungsvorleistungen und Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsvorleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Multiple-Choice-Tests, Präsentationen, Kolloquien, Medienprodukte, Sitzungsprotokolle, Referate, Testate, wissenschaftliche Projekte und andere schriftliche Ausarbeitungen.

(2) Jedes Modul wird durch eine studienbegleitende Prüfungsleistung (Modulprüfung) abgeschlossen. Es können auch Module festgelegt werden, die unbenotet abgeschlossen werden.

Folgende Arten von Modulprüfungen (Prüfungsleistungen) sind möglich:

1. schriftliche Prüfung (Abs. 3),
2. elektronische Prüfung (Abs. 3),
3. Mündliche Prüfung (Abs. 4),
4. Wissenschaftliches Projekt (Abs. 5),
5. Hausarbeit (Abs. 6),
6. Referat (Abs. 7),
7. Medienprodukt (Abs. 8)

sowie weitere Formen nach Maßgabe der einzelnen Profilbereiche, wie im Modulhandbuch weiter spezifiziert.

(3) In einer **Klausur** in schriftlicher oder elektronischer Form sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können oder dass sie sich das in der entsprechenden Lehrveranstaltung präsentierte Wissen in hinreichendem Umfang angeeignet haben. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 60, jedoch nicht mehr als 180 Minuten. Klausuren können Aufgaben enthalten oder aus Fragen bestehen, bei denen mehrere Antworten zur Wahl stehen (Antwort-Wahl-Verfahren, Multiple Choice).

(4) Durch **mündliche Prüfungen** soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer/einer Prüferin und einem sachkundigen Beisitzer/einer sachkundigen Beisitzerin als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu 3 Studierende eine Gruppe bilden können. Der Beisitzer/die Beisitzerin ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden Studierenden oder jede Studierende mindestens 15 Minuten, jedoch nicht mehr als 45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewer-

tung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfern/Prüferinnen und den Beisitzern/Beisitzerinnen zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Durch Mitarbeit in einem **wissenschaftlichen Projekt** sollen Studierende nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind. Der eigenständige Anteil an der Projektbearbeitung ist nachzuweisen.

(6) Eine **Hausarbeit** erfordert eine analytische, empirische und/oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch.

(7) Ein **Referat** umfasst:

- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie

- die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion. Die Ausarbeitungen müssen schriftlich vorliegen.

(8) **Medienprodukte** bereiten die Ergebnisse der Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung in medialer (z.B. hypertextueller, multimedialer oder audiovisueller) Form auf.

(9) Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des oder der Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(10) Die Art und der Umfang der Prüfungen für die einzelnen Module sind aus dem Prüfungsplan bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen. Die in dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsformen können unter folgenden Voraussetzungen geändert werden:

(a) Sind für eine als Klausur vorgesehene Prüfung bei einem Prüfer 20 oder weniger Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüfers/der Prüferin genehmigen, dass stattdessen mündliche Prüfungen abgenommen werden. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.

(b) Sind für eine als mündlich abzunehmende geplante Prüfung bei einem Prüfer/einer Prüferin zu einem Prüfungstermin mehr als 20 Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüfers/der Prüferin genehmigen, dass stattdessen die Prüfung in Form einer Klausur abgenommen wird. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.

Von einer vom Prüfungsausschuss genehmigten Änderung der Prüfungsform sind die betroffenen Studierenden unverzüglich zu unterrichten.

(11) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offen gelegt werden.

(12) Für Modulprüfungen anderer Fakultäten gelten die Regularien der entsprechenden Fakultäten.

(13) Die Ergebnisse von schriftlichen Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen (Klausuren, Hausarbeiten, Bachelorarbeiten) sollen innerhalb von 6 Wochen nach der Leistungserbringung bekannt gegeben werden.

§ 15

Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich

(1) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder durch Vorlage eines Behindertenausweises glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann ihnen durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit eingeräumt werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen zu können, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist.

Zu diesem Zweck können Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(2) Die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

§ 16

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende dieses Studienganges, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind und der oder die zu Prüfende zustimmt. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 17

Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen

(1) Zu den studienbegleitenden Modulprüfungen kann zugelassen werden, wer in dem in § 1 aufgeführten Studiengang an der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert ist.

(2) Studierende dieses Studienganges beantragen die Zulassung zu den studienbegleitenden Modulprüfungen und den Wiederholungsprüfungen innerhalb des vom Prüfungsausschuss

festgesetzten Zeitraumes und in der festgelegten Form. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind gegebenenfalls Prüfvorschläge sowie die Nachweise der erbrachten Prüfungsvorleistungen beizufügen, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Otto-von-Guericke-Universität befinden.

(4) Der Antrag kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs ist die Zulassung entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie ist zu versagen, wenn:

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Prüfungsleistung endgültig „nicht bestanden" wurde oder endgültig als „nicht bestanden" gilt.

§ 18

Bewertung der Modulprüfungen und Bildung der Modulnoten

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen sollte die Bewertung spätestens 6 Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.

(2) Zur Bewertung von Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfern/Prüferinnen bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mindestens "ausreichend" sind. In diesem Fall ist die Note der Prüfungsleistung das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von den Prüfern/Prüferinnen festgesetzten Einzelnoten; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die erforderliche Prüfungsleistung mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Modulnote das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene, gewichtete arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen im Modul; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.

(5) Eine Prüfungsvorleistung bzw. Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) ist bestanden, wenn der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet (Gleitklausel). Die Gleitklausel kommt nur zur Anwendung, wenn der Prüfungskandidat/ die Prüfungskandidatin mindestens 40 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat. Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse wird die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfungskandidaten/ jeder Prüfungskandidatin addiert. Dieser Absatz findet Anwendung, sofern der Anteil der Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren 50 Prozent übersteigt.

(6) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Prädikat lautet:

Bei einer Durchschnittsnote	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

§ 19

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Für Prüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, bestehen zwei Wiederholungsmöglichkeiten.

(2) Die Durchführung einer zweiten Wiederholung einer studienbegleitenden Modulprüfung ist von dem oder der Studierenden schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Wochen nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholung der studienbegleitenden Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu beantragen und zu begründen. Vor der zweiten Wiederholungsprüfung muss der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin eine Konsultation bei der zuständigen Lehrkraft wahrnehmen.

(3) Wiederholungsprüfungen sind zum nächsten Prüfungstermin, frühestens nach 6 Wochen, spätestens aber 18 Monate nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung abzulegen, sofern nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Dazu ist erneut eine Meldung erforderlich. Bei Studienunterbrechung und in anderen begründeten Fällen sind über die Ablegung

von Wiederholungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss verbindliche Festlegungen zu treffen. Für die Bewertung gilt § 18 entsprechend.

(4) Erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung im gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abzulegen, sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

(5) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt oder durch eine andere Prüfungsleistung ausgetauscht werden.

§ 20

Zusatzprüfungen

(1) Studierende können auch in weiteren als den in dem anliegenden Prüfungsplan vorgeschriebenen Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches Prüfungen ablegen.

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag des oder der Studierenden in das Zeugnis oder in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

IV. Bachelorabschluss

§ 21

Anmeldung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer an der Otto-von-Guericke-Universität in dem in § 1 aufgeführten Studiengang immatrikuliert ist und in diesem Studiengang mindestens 140 Leistungspunkte absolviert hat. Wurde im Wahlpflichtbereich mehr als ein Spezialisierungsmodul absolviert, so ist mit der Anmeldung der Bachelorarbeit jenes Spezialisierungsmodul zu benennen, das in die Gesamtnote einfließen sollen.

(2) Studierende beantragen die Zulassung zur Bachelorarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag zur Bachelorarbeit sind ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Bachelorarbeit entnommen werden soll, gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit sowie gegebenenfalls Prüferorschläge beizufügen.

(3) Ein Rücktritt von der Meldung zur Bachelorarbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Fall des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.

§ 22

Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit von 10 Wochen beginnt mit dem Zeitpunkt der Ausgabe des Themas und ist beim Prüfungsamt der Fakultät aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden der Erstgutachter oder die Erstgutachterin, der bzw. die das Thema festgelegt hat, und der Zweitgutachter oder die Zweitgutachterin bestellt. Die Gutachter müssen gemäß § 12 Absatz (1) prüfungsberechtigt sein.

(2) Das Thema bzw. der Titel der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben oder geändert werden.

(3) Die Bachelorarbeit wird von einer gemäß § 12 Abs. 1 bestellten prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut. Diese Person muss im Studiengang Sozialwissenschaften lehren. Das Thema kann im begründeten Ausnahmefall mit Genehmigung des Prüfungsausschusses von einer prüfungsberechtigten Person ausgegeben werden, die diese Bedingung nicht erfüllt. In diesem Fall soll die zweite begutachtende Person Mitglied der Fakultät sein.

(4) In begründeten Fällen kann die Bachelorarbeit in Form einer Gemeinschaftsarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag muss auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Die Gruppe ist auf bis zu drei Studierende begrenzt.

(5) Aus nachweisbaren Gründen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hat, kann auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit verlängert werden. Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

(6) Ein begründeter Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist um maximal vier Wochen ist durch die Studentin oder den Studenten nach Stellungnahme der betreuenden Person rechtzeitig beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß – auch bei Gemeinschaftsarbeiten – in zweifacher Ausfertigung in schriftlicher sowie digitaler Form im Prüfungsamt der Fakultät für Humanwissenschaften einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(9) Der erste Gutachter/die erste Gutachterin soll die Person sein, welche die Arbeit ausgegeben hat. Der zweite Gutachter/die zweite Gutachterin wird auf Vorschlag der/des Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Bei nicht ausreichender Bewertung der Leistung durch eines der Gutachten muss ein unabhängiges Drittgutachten erstellt werden.

(10) Die Bachelorarbeit soll von den Prüfenden innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe begutachtet und bewertet werden. § 18 Absatz 6 gilt entsprechend.

§ 23

Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Wiederholung hat spätestens im Folgesemester nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Erstversuchs zu erfolgen.

- (2) Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Bachelorarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.
- (3) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, spätestens im Folgesemester, ausgegeben.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 24

Gesamtergebnis des Bachelorabschlusses

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle laut Studienplan notwendigen studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote des Abschlusses wird zu 70% aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulprüfungen und zu 30% aus der Gesamtnote der Bachelorarbeit gebildet.
- (3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,3, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (4) Der Bachelorabschluss ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 25

Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich, innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät oder dessen Stellvertreter bzw. deren Stellvertreterin zu unterschreiben und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität zu versehen.
- (2) Hat ein Prüfling den Bachelorabschluss erreicht, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Module, die Note der Bachelorarbeit und die Gesamtnote und die ECTS-Note aufgenommen. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit sowie – auf schriftlichen Antrag des Prüflings – das Ergebnis der Prüfungen von Zusatzfächern. Auf Antrag kann die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde in englischer Sprache erfolgen. Der Antrag muss spätestens ein Jahr nach Erhalt des deutschen Abschlussdokuments gestellt werden.
- (3) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement.
- (4) Ist der Bachelorabschluss nicht bestanden oder gilt er als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können.

(5) Verlassen Studierende die Universität oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf schriftlichen Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Sie weist die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, ob die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 26

Urkunde

(1) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan/von der Dekanin oder vom Prodekan/von der Prodekanin der Fakultät für Humanwissenschaften und dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder dessen Vertreter/dessen Vertreterin unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität versehen.

V. Schlussbestimmungen

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

Den Studierenden wird bis ein Jahr nach Abschluss des Studiums auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Studien- und Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss der Fakultät für Humanwissenschaften zu stellen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine studienbegleitende Modulprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der oder die Studierende ohne triftigen Grund:

1. zu einem für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
3. die Prüfungsleistung oder deren Wiederholung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.

(3) Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch den Prüfer/die Prüferin oder den Aufsichtsführenden/die Aufsichtsführende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. In schwerwiegen-

den Fällen kann der Prüfungsausschuss den oder die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem oder der zu prüfenden Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 29

Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

(1) Hat ein Studierender oder eine Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 26 Absatz 5 zu ersetzen. Die Bachelorurkunde ist einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 30

Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Prüfungsausschuss der Fakultät für Humanwissenschaften schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem betreffenden Prüfer bzw. der betreffenden Prüferin oder den betreffenden Prüfern/Prüferinnen zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. der Prüfer bzw. die Prüferin von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. sich der Prüfer bzw. die Prüferin von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

§ 31

Entziehung/Widerruf des akademischen Titels

Die Entziehung oder der Widerruf des Bachelorgrades erfolgt nach Maßgabe des § 20 Hochschulgesetz Sachsen-Anhalt.

§ 32

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und die Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 33

Übergangsregelung

Diese Studien- und Prüfungsordnung findet für alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2016/2017 im Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg immatrikuliert werden.

Studierende, die bereits vor dem 1.10.2016 im Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften immatrikuliert sind, können dieser Ordnung auf Antrag beitreten. Der Antrag ist schriftlich an das Prüfungsamt der Fakultät für Humanwissenschaften zu stellen. Er ist unwiderruflich.

§ 34

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften vom 07.09.2016 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität vom 21.09.2016.

Magdeburg, 22.09.2016

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlagen:
Regelstudien- und Prüfungsplan

